

Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)

Satzung der Stadt Waren (Müritz) zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Innenstadt“ für das Teilgebiet 5

Auf Grund § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 162 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebietes 5

(1) Die Satzung der Stadt Waren (Müritz) vom 5. Januar 1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Innenstadt“, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Innenstadt“ für das Teilgebiet 4 vom 10.12.2014 wird für das nachfolgend näher beschriebene Teilgebiet 5 aufgehoben.

(2) Das Teilgebiet 5 umfasst nachfolgend genannte Grundstücke, die sich im Lageplan (Maßstab 1: 1.000) innerhalb der schwarz dargestellten Bereiche befinden und somit vom umgebenen Gebiet abgegrenzt sind.
Der Lageplan vom Oktober 2018 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Teilgebiet 5: Kirchenstraße 21 – Gemarkung Waren; Flur 5; Flurstück 71/4
Kirchenstraße 25 – Gemarkung Waren; Flur 5; Flurstücke 88/1, 89/3, 89/4
Lange Straße 34 - Gemarkung Waren; Flur 2; 112/1
Große Burgstraße 8,9 und 10 – Gemarkung Waren; Flur 2;
Flurstücke 110/1, 111/1 und 113/1

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Waren (Müritz), 12.12.2018



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "N. Möller".

N. Möller
Bürgermeister
Stadt Waren (Müritz)

1. Mit Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung sind die gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften der §§ 152-156 BauGB nicht (mehr) anzuwenden.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.
4. Mit dem In-Kraft-Treten der Aufhebungssatzung tritt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 154 BauGB die Verpflichtung der Stadt Waren (Müritz) zur Erhebung (Abs. 1) und der Grundstückseigentümer zur Zahlung (Abs. 3) eines Ausgleichsbetrages ein. Seine Höhe ergibt sich gem. Abs. 2 aus der Differenz zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück/Grundstückteiles ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem sanierungsbedingten Bodenwert, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung ergibt (Endwert). Miteigentümer haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil heranzuziehen. Der Ausgleichsbetrag wird von der Stadt Waren (Müritz) auf der Grundlage der vom Gutachterausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ermittelten Anfangs- und Endwerte bestimmt. Sofern von Ausgleichsbetragspflichtigen der Ausgleichsbetrag nicht bereits vor dieser Satzung vereinbarungsgemäß gem. § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelöst wurde, wird der Ausgleichsbetrag per Bescheid von der Stadt Waren (Müritz) eingefordert. Zuvor erhält jeder Ausgleichsbetragspflichtige die Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung.
5. Mit In-Kraft-Treten der Aufhebungssatzung entfallen bei den genannten Grundstücken das Vorkaufsrecht der Stadt Waren (Müritz) aus § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sowie die Genehmigungsvorbehalte der Stadt Waren (Müritz) für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB.
6. Die Stadt Waren (Müritz) wird das zuständige Grundbuchamt ersuchen, die Sanierungsvermerke in Abt. II der Grundbücher betroffener Grundstücke zu löschen.
7. Jedermann kann diese Aufhebungssatzung nebst Lageplan sowie die vorgenannten Paragraphen bei der

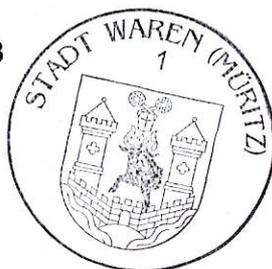
Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zimmer 2.13, während der Sprechzeiten

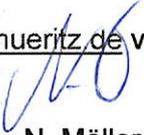
Montag:	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch:	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung wird zudem im Internet unter: www.waren-mueritz.de veröffentlicht.

Waren (Müritz), 12.12.2018




N. Möller
Bürgermeister
Stadt Waren (Müritz)